

Briefkasten der Redaktion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An K. S. in T.

Ihre Genossenschaft hat der Frau eines verstorbenen Mitgliedes nach dem Hinschiede ihres Mannes mitgeteilt, sie betrachte den Mietvertrag als auf den nächsten vertraglichen Termin gekündigt, da sie nicht gewillt sei, die Frau als Mitglied in die Genossenschaft aufzunehmen und sie nach den Statuten nur die Vermietung von Wohnungen an Mitglieder bezwecke. Auf ein Gesuch hin hat der Vorstand zwar den Kündigungstermin um drei Monate hinausgeschoben, den Beitritt der Frau aber abgelehnt. Die Ablehnung wurde nicht begründet, weil der Vorstand die Gründe nicht nennen will, obwohl sie als sehr wichtig betrachtet werden müssen. Die Frau hat daraufhin den Fall einem Anwalt übergeben, der mit einem Prozeß droht, mit der Begründung, gesetzlich sei die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft offen, die Anteilsscheine seien durch Erbgang in das Eigentum der Frau übergegangen und sie habe auch den Mietvertrag übernommen.

Nach der Durchsicht Ihrer Statuten bin ich der Auffassung, Ihr Vorstand sei im Recht. Die Statuten bestimmen

weder, daß die Witwe des Verstorbenen oder die Erben ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft sind, noch daß die Erben oder einer unter mehreren Erben auf schriftliches Begehren anstelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden müssen. Die Mitgliedschaft ist darum mit dem Tode des Genossenschafters erloschen. Die Genossenschaftsanteile sind gemäß den Statuten nach der nächsten Rechnungsabnahme an die Erben auszubezahlen.

Um Mitglied zu werden, mußte die Frau eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben. Nach den Statuten entscheidet der Vorstand über Aufnahme oder Ablehnung, wobei ausdrücklich gesagt ist, eine Ablehnung müsse nicht begründet werden. Ohne einen Aufnahmebeschluß des Vorstandes hat die Frau keine Mitgliederrechte, auch wenn sie im Besitze der Genossenschaftsanteile ist. Die befristete Fortsetzung des Mietverhältnisses ist ein Entgegenkommen an die Witwe, der es nicht nur wegen der Wohnungsnot, sondern auch aus den Gründen, die Ihren Vorstand veranlaßt hat, die Aufnahme abzulehnen, schwer fällt, eine andere Wohnung zu suchen. Sie bedeutet aber nicht die Anerkennung der Mitgliedschaft, da die Statuten nicht bestimmen, daß die Mitgliedschaft mit der Übernahme des Vertrages ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger übergehe.

Der Grundsatz der offenen Mitgliedschaft wird durch die Ablehnung des Beitrittsgesuches in einzelnen Fällen nicht verletzt. Das Gesetz sagt ausdrücklich: «Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung, soweit nicht nach den Statuten die bloße Beitrittserklärung genügt oder ein Beschluß der Generalversammlung nötig ist.» Ihre Statuten enthalten in dieser Beziehung aber keine Vorbehalte. Ungesetzlich wäre jedoch ein Beschluß des Vorstandes oder der Generalversammlung, überhaupt keine Mitglieder mehr aufzunehmen.

olma



13.-23. Okt.

Die große Kundschaft von Ausstellern, die seit Jahren ihre Produkte in St. Gallen zur Schau stellt, wartet wiederum mit den Neuheiten ihrer Branchen auf, um den Messebesucher über die neueste fabrikatorische Entwicklung in den einzelnen Sektoren zu orientieren. Die Technik blickt auf neue Fortschritte, desgleichen die Forschung auf den verschiedenen Gebieten, so daß mit einem reichen Angebot von neuen Entwicklungen gerechnet werden kann.

Halb alt, halb neu präsentiert sich die OLMA 1960, alt in dem Sinne, als die Messe wiederum die bekannten Areale belegt und ihr Gesicht wie bis anhin wahr wird; neu hingegen wird sich die Gestaltung der Messe auf dem Areal St. Jakob ausnehmen, wo nun erstmals die vergrößerte Viehschau untergebracht wird und wo neue große Stallungen und das wesentlich vergrößerte Oval für die Viehvorführungen errichtet werden. Als Neuheit begegnen wir ferner einer neuen Gruppe von Ausstellern auf dem Areal St. Jakob.

Leider wird diese Beanspruchung des Areals St. Jakob nur dieses Jahr möglich sein, indem nun endlich die Hoffnung besteht, daß nächstes Jahr dort der Großbauplatz der OLMA vorzufinden sein wird, auf dem die neuen permanenten Messegebäude entstehen werden. Gewisse Abklärungen dürften in jüngster Zeit vorgenommen worden sein, so daß man in Bälde definitiv wissen wird, wie die neue Expreßstraße geführt wird. Im Interesse der Stadt wie der Messeleitung liegt es, wenn dieses Handicap mit der Expreßstraße endlich verschwindet, damit die Arbeiten für die permanenten Messebauten begonnen werden können, die, soweit es die Messeleitung betrifft, weitgehend vorbereitet sind. K.

Humor

Der Trick

An der Arbeitstagung 1960 des SVW erzählte ein Teilnehmer:

«Wir hatten Bedenken, eine unserer Bildungsveranstaltungen, die mit freiem Eintritt durchgeführt werden, könnte schlecht besucht sein. Wir besorgten uns deshalb von der Polizei die offiziellen Eintrittsbillette, jedoch fast ausschließlich solche für freien Eintritt. Jedem Genossenschafter sandten wir zwei Freibillette. Der Besuch war maximal, und wir hatten noch eine kleine Einnahme aus den wenigen Billetten, die gegen Bezahlung gelöst wurden.»